



- I. An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
des 19. Stadtbezirkes  
Herrn Dr. Ludwig Weidinger  
BA Geschäftsstelle Süd

Ihr Schreiben vom  
03.05.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
16.06.2021

Jugendverbände und -vereine während Corona stärken und klare Verhältnisse schaffen  
Beschluss des Bezirksausschusses vom 13.04.2021  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02084

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

zu o.g. Antrag vom 13.04.2021 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Erteilung einer Erlaubnis für Stände auf öffentlichem Grund zur Mitgliederwerbung steht im Ermessen der Behörde. Zur einheitlichen Handhabung dieses Ermessens hat die Landeshauptstadt München die „Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München“ (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL) erlassen, die für die Verwaltung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen grundsätzlich bindend sind. Durch die Einhaltung der dortigen Vorgaben wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen.

§ 28 der Sondernutzungsrichtlinien regelt die Gewinnung finanzieller Unterstützer\*innen durch gemeinnützige Organisationen wie folgt:

„(1) Für Stände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen gewonnen werden sollen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Mitgliederwerbung darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).

(2) Für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darf die Durchführung selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen.

(3) Je Organisation können bis zu 24 Stände im Kalenderjahr erlaubt werden, wobei dieselbe Örtlichkeit nur an höchstens 5 Tagen im Kalendermonat belegt werden darf.(...)“

Im Rahmen dieser Vorgaben steht es Jugendverbänden und -vereinen grundsätzlich (außerhalb der derzeit bestehenden Pandemielage) frei, beim Kreisverwaltungsreferat gemäß den Vorgaben des § 28 einen Antrag auf Mitgliederwerbung zu stellen. Das entsprechende Antragsformular ist unter <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1081223/> abrufbar.

Aufgrund der Pandemielage sind allerdings Veranstaltungen und Ansammlungen gemäß § 7 Absatz 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung grundsätzlich nach wie vor landesweit untersagt. Da Mitgliederwerbbestände auf eine Vielzahl von Kontakten zu Passant\*innen ausgerichtet sind, ist folglich aufgrund der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben auf Landesebene derzeit leider keine Erlaubnis möglich. Wann die Durchführung von Mitgliederwerbbeständen vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes wieder möglich ist, muss auf Landesebene entschieden werden und ist derzeit noch nicht absehbar.

Mit freundlichen Grüßen